

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 22

14. Mai 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern - Mitte	216
2.	Einladung zur Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand	217
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Straßkirchen	218/220
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2021	221/222
5.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Anordnung von Testungen bei Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen sowie Altersheimen und Seniorenresidenzen	223/225

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405268966 und Nr. 3643817277 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 10.05.2021

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Thomas Wagensohn
-Gebietsdirektor-

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

18.05.2021, 17:00 Uhr,

**im Landratsamt Straubing Bogen
Großer Sitzungssaal**

stattfindenden 2. Verbandsversammlung des Jahres 2021 ein. Bitte benutzen Sie den Hintereingang bei der Kantine des Landratsamts, der Haupteingang wird zu diesem Zeitpunkt geschlossen sein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung vom 16.03.2021
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. PV-Anlage Hafenmeisterei
5. Tax Compliance Richtlinie
6. Mitteilungen

Die Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten 4, 5 und 6 des öffentlichen Teils sind beigelegt.



Josef Laumer
Verbandsvorsitzender
und Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Straßkirchen

I.

Haushaltssatzung

des **Mittelschulverbandes 94342 Straßkirchen**, Landkreis Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –
BaySchFG -, Art. 40 Abs1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO er-
lässt der Mittelschulverband Straßkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit
festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **788.100,00 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **78.200,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht
vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Fi-
nanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr
2021 auf **260.682,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die
Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl
nach dem Stand vom **1. Oktober 2020** auf **115** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.266,80 €** festgesetzt.

	Schüler- anzahl	Betrag
Gemeinde Straßkirchen	55	124.674,00 €
Gemeinde Irlbach	18	40.802,40 €
Gemeinde Oberschneiding	42	95.205,60 €
SUMME	115	260.682,00 €

Absatz 2: Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **5.290,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2020** auf **115** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **46,00 €** festgesetzt.

	Schüler- anzahl	Betrag
Gemeinde Straßkirchen	55	2.530,00 €
Gemeinde Irlbach	18	828,00 €
Gemeinde Oberschneiding	42	1.932,00 €
SUMME	115	5.290,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Straßkirchen, 10.05.2021

(Siegel)

**Mittelschulverband
Straßkirchen**

gez.

Dr. Christian Hirtreiter,
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1 in 94342 Straßkirchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Straßkirchen, 10.05.2021

gez.

Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit 14.092.000 €
und in den Aufwendungen mit 15.892.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.675.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Str. 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich Zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 25. März 2021

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

gez.

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Anordnung von Testungen bei Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen sowie Altersheimen und Seniorenresidenzen

Auf Grund von § 9 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist sowie § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Anordnung von Testungen bei Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen sowie Altersheimen und Seniorenresidenzen im Landkreis Straubing-Bogen vom 16.03.2021 wird wie folgt geändert:

Die unter Ziffer 2 genannte Angabe „09.05.2021“ wird durch die Angabe „**02.06.2021**“ ersetzt.

2. Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder

von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Überschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100 - unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben - eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Das Staatliche Gesundheitsamt Straubing-Bogen ist für den Landkreis Straubing-Bogen örtlich zuständig und hat als Fachbehörde festgelegt, dass bei einer Impfquote im Hinblick auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 von mindestens 60 % bei den Beschäftigten und mindestens 75 % bei den Bewohnern, eine Testung einmal pro Woche aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausreicht.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit wieder stark verbreitet und schon zu zahlreichen schweren Erkrankungen und auch Todesfällen geführt hat. Auch im Landkreis Straubing-Bogen hat sich die Zahl der mit dem Krankheitserreger infizierten Personen deutlich erhöht.

Aktuell wurde im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen der Wert der 7-Tage-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen pro 100.000 Einwohner) in Höhe von 100 überschritten. Der Wert beträgt derzeit 136,50 (Stand: 11.05.2021).

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Bewohner der o. g. Einrichtungen. Hierdurch wird die frühzeitige Identifikation und Isolation infizierter Personen ermöglicht und die Einsatzfähigkeit der einzelnen Pflegedienste und -kräfte sichergestellt. Mit der regelmäßigen Testung wird der Gefahr einer zunächst verdeckten Ausbreitung von Ansteckungen entgegenzuwirken.

Die Überschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 100 stellt eine konkrete Gefahr einer zunächst verdeckten Ausbreitung von Ansteckungen einer übertragbaren Krankheit, hier: COVID-19 dar.

Ziel der Anordnungen ist es die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus so weit wie möglich zu verhindern sowie besonders sensible und stark gefährdete Menschen bestmöglich zu schützen. Die angeordneten Maßnahmen stellen dabei ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Für weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgewichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Aumer
Regierungsdirektorin